

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

vom Kultusministerium gilt folgende Regelung für das **Krankmelden** von Schülerinnen und Schülern:



„(1) Ist ein Schüler aus **zwingenden Gründen** (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen**

(Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht **ist spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung **mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich** zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“

(www.landesrecht-bw.de: Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung))

Was heißt das für Sie?

Bitte melden Sie ihr Kind so krank:

- Spätestens am 2. Tag
- Online über die Homepage oder schriftliche Entschuldigung abgeben
- Grund angeben (z.B. Krankheit)
- Voraussichtliche Dauer angeben
- **Ausnahme:** Am Tag einer Leistungsüberprüfung (z.B. Lernnachweis) ist das Kind am selben Tag per Mail zu entschuldigen und es muss innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Entschuldigung gebracht werden.

Was ist daran neu?

Sie müssen ihr Kind **nicht mehr am ersten Tag** der Krankheit krankmelden. Es reicht die Krankmeldung spätestens am zweiten Tag. „Unverzüglich“ ist also nun ein Zeitraum von 2 Tagen.

Nur **nach Aufforderung** muss in Ausnahmefällen noch eine **schriftliche Entschuldigung** unverzüglich (innerhalb von zwei Tagen) nachgereicht werden (siehe unterstrichener Teil). Werden Sie nicht dazu aufgefordert und handelt es sich nicht um den Tag einer Leistungsüberprüfung, gilt ihr Kind mit der Mail als entschuldigt.

Weiterhin gilt:

Bitte beachten Sie, dass eine fernmündliche Krankmeldung (**Anruf im Sekretariat**) aus personellen Gründen **nicht möglich** ist.

Wenn Sie ihr Kind für einen **wichtigen Termin freistellen lassen** wollen, dann müssen Sie das mindestens einen Tag vorher **beim Klassenlehrer** unter Angabe des Grundes beantragen. Er/Sie stellt das Kind dann ggf. frei.

Eine **Beurlaubung** direkt **vor oder nach den Ferien** kann nur vom **Schulleiter** und **nur in festgelegten Ausnahmefällen** genehmigt werden. Der Antrag muss vorher rechtzeitig eingehen.

Viele Grüße